



Aktenvermerk

Kommunal- und Verwaltungsreform

- Informationen der Verwaltung bzgl. der Entscheidung zu einem Bürgerentscheid

Losgelöst von der Sitzungsvorlage möchte die Verwaltung den Ortsgemeinderat Esch anhand der nachfolgenden Ausführungen über verschiedenen Punkte, die bei einer Entscheidung im Rat berücksichtigt werden sollten, informieren:

Für den Bürgerentscheid finden die rechtlichen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes RLP Anwendung. Dementsprechend ist der rechtliche Rahmen bei der Abstimmung über die zu beschließende Frage identisch mit einem Ablauf bei einer Kommunalwahl (z. B. Versand Abstimmungsbenachrichtigungen, Ausgabe Briefabstimmungsunterlagen, Abstimmungstag mit Besetzung Abstimmungslokal von 08:00 – 18:00 Uhr).

Der Bürgerentscheid hat folgende rechtliche Konsequenzen:

- Nach § 17a Abs. 7 GemO ist die Frage in dem Sinne entschieden, für die sich die Mehrheit der Bürger entschieden hat. Diese Mehrheit muss mindestens 20 v. H. der Stimmberechtigten betragen.
- Wird durch die Mehrheit der Stimmen, nicht das Mindestquorum von 20 v. H. der Stimmberechtigten erreicht, hat der Ortsgemeinderat über die Angelegenheit zu entscheiden.
- Der Bürgerentscheid steht einem Beschluss des Gemeinderates gleich. Es besteht keine Möglichkeit den Bürgerentscheid auszusetzen bzw. aufzuheben. Der Ortsgemeinderat ist an dieses Ergebnis für mindestens 3 Jahre gebunden (§ 17 Abs. 8 GemO).

Unter Berücksichtigung der v. g. rechtliche Konsequenzen möchte die Verwaltung auf folgende Probleme hinweisen:

- Zunächst möchten wir auf das Problem der zeitlichen Schiene hinweisen. Wir sind uns derzeit nicht darüber im Klaren, welche Bedeutung der Bürgerentscheid überhaupt noch besitzen kann. Dies wird sehr davon abhängig sein, wie das weitere Verfahren zum Erlass des Fusionsgesetzes aussehen wird. Konkret erhalten wir insofern leider keine Informationen vom Land RLP.
- Der Bürgerentscheid wird aller Voraussicht nach nicht in der Lage sein, Bedeutung für den Gesetzesentwurf zu besitzen, da dieser zum 02.12.2012 wohl vorliegen sollte.
- Der Bürgerentscheid wird daher voraussichtlich nur als Stellungnahme zum Gesetzesentwurf herangezogen werden können.
- Insofern kommen wir aber auch in die Problematik, was die richtige Frage für den Bürgerentscheid ist. Da uns der Gesetzesentwurf noch nicht bekannt ist, fällt es uns auch sehr schwer eine Frage vorzuschlagen, die im Nachgang beim Vorliegen des Gesetzesentwurfes nicht sogar hinfällig ist (z. B. Frage nach Fusion mit der VG Prüm, aber Gesetzesentwurf sieht Fusion mit VG Hillesheim vor oder Frage nach Fusion mit VG Hillesheim, aber Gesetz sieht Fusion mit VG Hillesheim und Gerolstein vor).
- Eine Änderung der Frage ist nicht mehr möglich. Ein Ja oder Nein zu diesen Fragen kann





jedoch auch nicht im Rahmen der Stellungnahme der Ortsgemeinde zum Gesetzesentwurf herangezogen werden, da er nicht im Zusammenhang damit steht.

- Wenn kein direkter Zusammenhang zwischen Frage und Gesetzesentwurf besteht, wird der Bürger sich sicherlich auch fragen, warum und weshalb dieser Bürgerentscheid nun noch durchgeführt wird.

Von Seiten der Verwaltung raten wir daher der Ortsgemeinde Esch derzeit von einem Bürgerentscheid ab, da die v. g. Probleme die Vorteile eines Bürgervotums sicherlich überwiegen. Gerne sind wir bereit die Bürger zu informieren und ggfls. nach Vorliegen des Gesetzesentwurfes auch die voraussichtlichen Vor- und Nachteile darzulegen. Im Rahmen dieser Versammlung lässt sich sicherlich auch ein Bild davon machen, wie die Stimmungslage in der Ortsgemeinde ist. Ggfls. könnte auch eine Befindlichkeitsabfrage am Tag der Landratswahl ins Auge gefasst werden, an dem sich der Ortsgemeinderat bei seiner Stellungnahme orientiert.

Aufgestellt:
Im Auftrag:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fasen', is written over the text 'Im Auftrag:'.

Arno Fasen
Fachbereichsleiter